

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2013/084
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	30.05.2013

Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014 bis 2018

### Beschlussvorschlag:

Den Vorschlagslisten für die Wahl zur Wahl der Jugendhauptschöffen und der Jugendhilfsschöffen bei den Amtsgerichten Aurich, Norden und Emden sowie der Jugendkammer beim Landkreis Aurich für die Jahr 2014 bis 2018 zugestimmt.

### Sach- und Rechtslage:

Zum Ablauf des Jahres 2013 ist für die Jugendschöffengerichte des Amtsgerichte Aurich, Norden und Emden sowie der Jugendkammer beim Landgericht Aurich eine Neubesetzung der Schöffen vorzunehmen.

Die Jugendschöffen werden durch einen beim Amtsgericht gebildeten Ausschuss im Sinne des § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für die Dauer von 5 Geschäftsjahren gewählt.

Grundlage der Wahl ist eine durch den Jugendhilfeausschuss beschlossene Vorschlagsliste. Die Anzahl der auf der Vorschlagsliste zu benennenden Personen richtet sich nach den Festlegungen des Landgerichtes und soll gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ebenso viele Männer wie Frauen aufweisen. Dabei soll die Vorschlagsliste mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Personen umfassen.

Seitens des Präsidenten des Landgerichts wurde die Zahl der zu wählenden Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen durch Verfügung vom 04. Februar 2013 wie folgt festgesetzt:

### Amtsgericht Aurich

*für das Jugendschöffengericht*

- a) 8 Jugendhauptschöffen
- b) 8 Jugendhilfsschöffen

*für die Jugendkammer des Landgerichts Aurich*

- a) 2 Jugendhauptschöffen
- b) 12 Jugendhilfsschöffen

### Amtsgericht Norden

*für das Jugendschöffengericht*

- a) 6 Jugendhauptschöffen
- b) 6 Jugendhilfsschöffen

für die Jugendkammer des Landgerichts Aurich

- a) 6 Jugendhauptschöffen

**Amtsgericht Emden**

für das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer beim Landgericht Aurich

- a) 10 Jugendschöffen

In die Vorschlagslisten sollen Personen aufgenommen werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sind. Den Kreis der Personen, der nicht zum Amt des Schöffen berufen und damit nicht vorgeschlagen werden sollte ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gesetzesauszug der §§ 33 ff. GVG.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 35 Abs. 3 JGG die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Nachdem seitens des Fachamtes verschiedene Institutionen, Verbände, Kirchen etc. angeschrieben wurden und darüber hinaus durch Aufruf in den hiesigen Tageszeitungen sowie auf der Internetseite des Landkreises Aurich auf die Wahl der Jugendschöffen hingewiesen wurde, konnte eine Vielzahl von Rückmeldungen, differenziert nach Gerichtsbezirken, in den als Anlage beigefügten Vorschlagslisten zusammengefasst werden.

Die öffentliche Auslegung der Listen ist nach erfolgter Beschlussfassung geplant.

<b>Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:</b>			Betrag: <b>0,00</b>	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:	Betrag:	
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:		
Kostenträger:		Kostenträger:		
Sachkonto:		Sachkonto:		

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>22.05.2013</b>	<b>Unterschrift</b> <b>In Vertretung</b> <b>gez. Dr. Puchert</b>
---	--